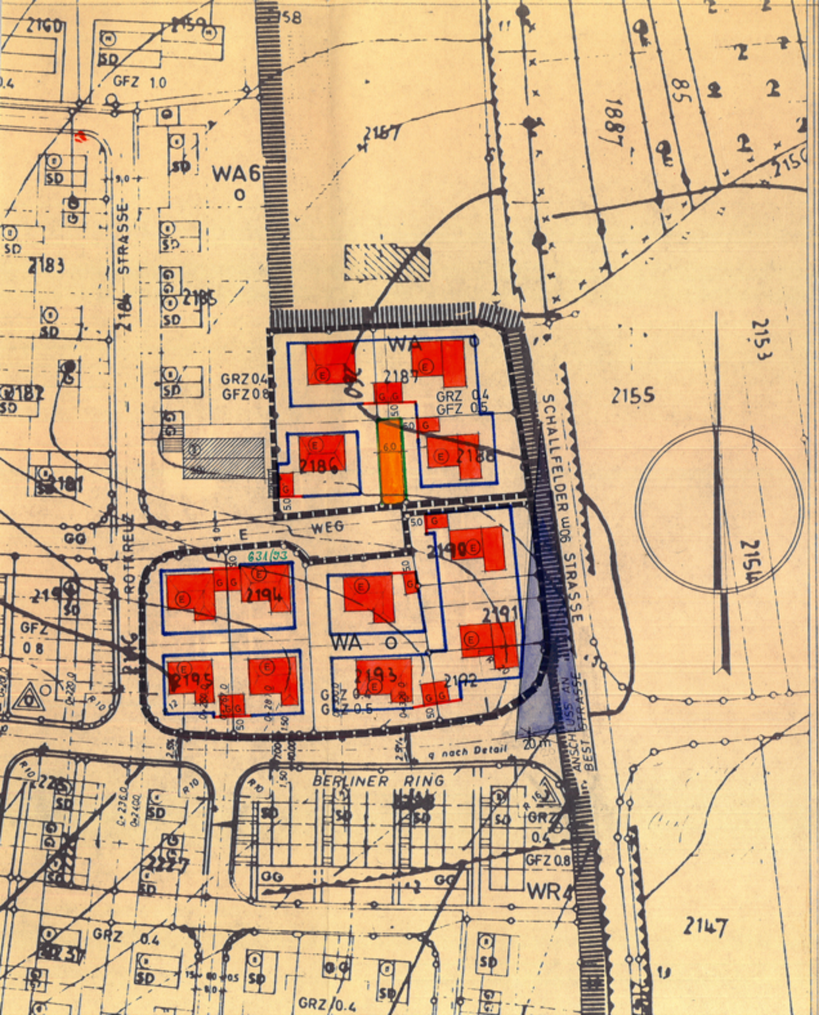

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Fläche für Garage, Flaches Pultdach oder Flachdach
- zulässig erdgeschoßige Bauweise mit ausbaufähigem Dachgeschoß (ohne Dachaufbauten), Sattel- oder Walmdach, Dachneigung 30° ± 10° Toleranz, als Grundriß ist eine rechteckige, eine L- oder eine U-Form erlaubt, Traufhöhe max. 3,50 m
- zulässig erdgeschoßige Bauweise mit ausbaufähigem Dachgeschoß (ohne Dachaufbauten) mit in der Höhe versetzten Pultdächern, Dachneigung 30° ± 10° Toleranz, als Grundriß ist eine rechteckige, eine L- oder U-Form erlaubt, Traufhöhe max. 3,50 m
- öffentliche Verkehrsfläche
- WA — Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
- O — Offene Bauweise
- Sichtdreiecke (Verbotsfläche gem. Art. 26 Bay.Str.WG)
- Mindestgröße der Grundstücke: 600 qm
- Mindestgebäudeabstand: doppelter Grenzabstand

FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 2191 — Flurstücksnummer
- 260 — Höhenschichtlinien

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
2. Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
3. Kniestöcke und Dachgaupen sind unzulässig.
4. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt.
5. Vor den Garagen ist eine Stauraum von 5,0 m einzuhalten
6. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
7. Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig'oberkante nicht überschreiten. Gartentürchen und Einfahrtstüre dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig zählt, nicht aufschlagen.
8. Das Sichtdreieck ist gem. Art. 26 des Bay.Str. WG von allen die Sicht beeinträchtigenden baulichen Anlagen, Gegenständen oder Pflanzen von mehr als 0,80 m Höhe über den Hinterkanten der innerhalb des jeweiligen Sichtdreiecks liegenden Gehsteigs freizuhalten.
9. Für die Abstandsflächenregelung ist Art. 6 und Art. 7 BayBO maßgebend.
10. zulässiges Maß der baulichen Nutzung: bei Ⓔ GRZ 0,4 GFZ 0,5

GEÄNDERT AUF DACHFORM WIE VOR — SIEHE BLÄNDERUNG v. 18.9.77

Gerolzhofen, den 26.3.1976

WALTER KOST
Ingenieur grad.
ARCHITEKTURBÜRO
8723 GEROLZHOFEN
Kolpingstr. 11, Tel. 09382/450

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT
93 858

NORD

STADT GEROLZHOFEN
LKR. SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN ZIEGELHÜTTE VI (TEILGEBIET)

M = 1 : 1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ...24.6..... bis .24.6.1976... in ....der Stadt Gerolzhofen..... öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Gerolzhofen, den ...25.6.1976.....

Siegel STADT GEROLZHOFEN

.....
1.Bürgermeister

Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluß des Stadtrates vom ...28.6.1976..... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den ...30.6.1976.....

Siegel BAYERN STADT GEROLZHOFEN

.....
1.Bürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung) vom ..... Nr. ..... gem. § 11 BBauG genehmigt.

~~mit~~ / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RB vom 15.11.1976 Nr. 420-9856.42/73, den .....
Würzburg, den 15. November 1976
Regierung von Unterfranken
i.A. .....

Siegel REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ..... bis ..... im ..... gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ..... ortsüblich durch ..... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gerolzhofen, den .....

Siegel

.....
1.Bürgermeister